

# RS Vwgh 1992/5/11 92/18/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/10/22 90/12/0238 1

## Stammrechtssatz

Die Organisation des Kanzleibetriebes eines Rechtsanwaltes ist so einzurichten, daß unter anderem auch die vollständige und fristgerechte Erfüllung von Mängelbehebungsaufträgen, die ja bereits das Vorliegen einer zumindest zum Teil nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Eingabe zur Grundlage haben, gesichert erscheint. Die anwaltliche Sorgfaltspflicht umfaßt in einem solchen Fall auch die geeignete Überwachung des Fertigmachens der Postsendung zur Abgabe und die Überprüfung der Vollständigkeit der an den Verwaltungsgerichtshof in Befolgung des Verbesserungsauftrages übermittelten Aktenstücke (Hinweis B 22.9.1983, 83/08/0108). Unterläuft jedoch dem (sonst verlässlichen) Kanzleibediensteten erst nach der Unterfertigung und Kontrolle eines fristgebundenen Schriftsatzes durch den Rechtsanwalt im Zuge der Kuvertierung oder Postaufgabe ein Fehler, so ist dieser, sofern nicht nach der konkreten Fallgestaltung ein eigenes Verschulden des Rechtsanwaltes hinzutritt, nicht dem Rechtsanwalt und (damit der Partei) als Verschulden anzurechnen (Hinweis B 20.6.1990, 90/13/0136; B 24.4.1990, 90/08/0047).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180140.X02

## Im RIS seit

11.05.1992

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)